



## **Stellungnahme zur geplanten Novellierung des Elternrechts**

Änderungsempfehlungen zum  
*Hessisches Schulgesetz, in der Fassung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009* sowie zu dem  
*Entwurf zur Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen, in der Fassung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008*

WahIO	HSchG	Änderungsempfehlungen	Begründung
§ 1	§ 102	<p>Verdeutlichung des Wahlablaufs, geheime Wahl, keine offene Abstimmung</p> <p>Klarere Regelung der Wahlberechtigung bei getrennt lebenden und geschiedenen Elternteilen, sowie Hinweis die Wahlberechtigung zu prüfen.</p> <p>Mögliche Ergänzung:  <i>Eine offene Abstimmung ist nicht zulässig. Die vom Schulleiter erstellte Wählerliste muss dem zur Wahl Einladenden eine Woche vorher vorliegen.</i></p>	<p>Erfahrungsgemäß wählen 2/3 der Eltern falsch. Viele wissen gar nicht, was geheime Wahlen sind, hier muss die WahIO entsprechend konkretisiert werden.</p> <p>Im Schulalltag stellt sich immer mehr das Problem der Wahlberechtigung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die beide das Sorgerecht haben, sich aber nicht einigen können, wer das Wahlrecht ausübt. Dem Wahlleiter sollte hier ein Mittel an die Hand gegeben werden, die Patt-Situation aufzulösen. Auch zeigt sich, dass die Wahlberechtigungen oft nicht überprüft werden. Hier sollte ein deutlicher Hinweis in der WahIO / HSchG erfolgen.</p>
§ 2		<p>Information Wahlen der Stadt- und Kreiselternteilbeiräte. Hier sollte ein kurzer Zeitraum von z.B. 10 Tagen festgelegt werden, statt „am ersten Tag des Schuljahres“</p>	<p>Schuljahresbeginn ist bereits materiell-gesetzlich definiert durch die Ferienordnung. Streng genommen würde es die Formulierung des § 2 Abs. 1 S. 2 WahIO erfordern, dass der StEB oder KrEB <i>am ersten Tag des Schuljahres</i> den Schulen und dem Vorstand des Schulelternbeirats die schriftliche Information zur anstehenden StEB- bzw. KrEB-Wahl vorlegt, da "Schuljahresbeginn" eine <i>Zeitpunkt</i> meint. Natürlich kann ein StEB oder KrEB dies schon vor oder während den Sommerferien tun, so dass die Information zu Schuljahresbeginn vorliegt.</p>
§ 2, Abs. 1 § 11		<p>Anfechtungsmöglichkeit auch für die Wahlen zum Schulelternbeirat und für die Stadt- und Kreiselternteilbeiratswahlen mit Festlegung von Wahlanfechtungsfristen</p>	<p>Für die Durchführung der Wahlen für StEB und KrEB gelten §§ 2 Abs. 1 und 11 der WahIO. Sind weder ein amtierender Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, tritt das SSA an ihre Stelle. Sind sie vorhanden, laden aber nicht ein, kann der LEB zur Einladung innerhalb einer bestimmten Frist auffordern. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der/die Vorsitzende des LEB oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des LEB oder des betroffenen StEB's oder KrEB's einladen. Ist auch das nicht möglich, lädt das SSA ein.</p> <p>Die Anfechtung einer Wahl zum StEB oder KrEB ist nur möglich, wenn dieses Prozedere nicht eingehalten wird. Da die WahIO nicht mit festgelegten Fristen arbeitet, sondern für die Durchführung der Wahl lediglich einen Zeitraum von fünf Monaten festlegt, der überdies nur unverbindlich ist ("<i>sollen</i> abgeschlossen sein"), dürfte eine Information der Schulen und Schulelternbeiräte erst nach vier bis sechs Wochen noch nicht für eine Anfechtung ausreichen. Selbst das Überschreiten der Fünfmonatsfrist dürfte bei der vagen Formulierung der WahIO noch nicht ausreichen, wenn die Wahl als solche sonst ordnungsgemäß abgelaufen ist.</p> <p>Angesichts des Umstandes, dass Elternvertreter nicht täglich mit Formalien dieser Art umgehen und deshalb auch nicht zwangsläufig einschätzen können, welche Probleme sich auf dem Weg bis zum Abschluss der Wahl ergeben können, sollte die WahIO im Sinne einer Handlungsanweisung abgefasst sein mit klaren Ausschlussfristen (z.B. 10 Tage nach Schuljahresbeginn für die Informa-</p>

			tion der Schulen und SEB-Vorstände, acht Wochen nach Schuljahresbeginn für die Einladung zur Wahl - bis dahin müssen die Klassen- und Schulleiternbeiräte gewählt sein; spätestens 10 Wochen nach Schuljahresbeginn beginnt das in § 11 Abs. 1 S. 2 ff. beschriebene Prozedere zu laufen etc.).
§ 3	§ 114 ff.	Wahlausschüsse: Problem der Kindes-Pflegschaften + der Staatenlosen, Legimitation muss Schulleitung feststellen, genauere Regelungen für die einzelne Wahl, Liste muss dem Wahlausschuss <b>vor Beginn</b> der Wahl vorliegen	Hier ist anzumerken, dass bei Wahlen die Kindes-Pflegschaften immer wieder Probleme darstellen. Der Schulleiter sollte daher Listen erstellen, in Zweifelsfällen ggf. den Sorgeberechtigten ausfindig machen. Wie wird die Legimitation geregelt? Bei den staatenlosen Kindern muss dies auch mit berücksichtigt werden. Die Probleme sollen rechtzeitig erkannt und behandelt werden (Schulleiter, da schulinterne Angelegenheit). Der Schulleiter sollte sich auch mit dem Schulamt in Verbindung setzen, was wie schnell zu tun ist. Die vom Schulleiter erstellte Liste muss vom Wahlausschuss geprüft werden. Die Absätze 4 und 5 im § 3 sind unlogisch, (Reihe), der Aufbau unverständlich. Inhaltlich sind die Absätze nicht schlecht, man sollte es aber besser ausformulieren.
§ 3 Abs. 10	§ 114 Abs. 2 + § 116 Abs. 5	Anvertrautheit + Erziehung sind nicht konkretisiert, auch der Schulleiter hat nur eine begrenzte Übersicht, Bescheinigung der Erziehungsberechtigten sollte verlangt werden über den Grad der Anvertrautheit	Anvertrautheit und Erziehung sind nicht konkretisiert. Auch der Schulleiter hat nur eine begrenzte Übersicht. Wünschenswert sind hier das genaue Benennen der Ermittlungen seitens des Schulleiters. Der Wahlleiter soll die Wahlen stattfinden lassen. Hierbei ist zu bemerken, die Kontrollen in Grenzen zu halten Eine Prüfung seitens des staatlichen Schulamtes wäre auch denkbar.
§ 3 Abs. 6 + 7		„Wahlberechtigung wird durch eine Wahlbescheinigung bestätigt“, Formulierung zu ungenau, Bei KrEB + StEB-Wahl ersatzweise Bestätigung der Wahlbescheinigung durch das SSA	Die Formulierung <i>„wird die Wahlberechtigung durch eine Wahlbescheinigung bestätigt“</i> ist zu dürftig. Vorschlag: Am Ende des Absatzes wird festgelegt, dass die Wahlbescheinigungen vom Schulleiter ausgestellt werden. Dieser Satz könnte ergänzt werden um <i>„ausgestellt und abgestempelt“</i> . Damit wäre sichergestellt, dass die Schulleitung die Bescheinigung zumindest in Händen gehalten hat. Die Unsicherheiten bei der Bestätigung des Mandats im KrEB oder StEB könnten beseitigt werden, wenn das Mandat ersatzweise auch durch das SSA bestätigt werden könnte. Wählbarkeitsbescheinigung für den Vorsitzenden eines KrEB oder StEB: In diesem Fall sollte man nicht auf den Stellvertreter verweisen, sondern auf eine externe Stelle, also das SSA.
§ 4	§ 184a	Einladung zu Wahlen: Zulassung der elektronischen Form	Bisher ist die elektronische Form ausgeschlossen, soweit Schriftform erforderlich ist (§ 184a HSchG). Im Umkehrschluss ist sie also überall dort zulässig, wo Schriftform nicht notwendig ist. Die Schriftform wird immer dann gefordert, wenn es wichtig ist, einen Beweis führen zu können. Im Bürgerlichen Gesetzbuch kann die elektronische Form

auch nur dann an die Stelle der Schriftform treten, wenn sie mit einer elektronischen Signatur verbunden ist.

Sämtliche Korrespondenzen in der Elternvertretung laufen zum größten Teil in elektronischer Form. Sofern elektronische Adressen vorliegen, sollte hier die elektronische Form (mit kompletter Signatur) im Zuge der Freiwilligkeit zugelassen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch diejenigen informiert werden, die keine elektronische Form wünschen.

§ 5	§ 103 Abs. 1 - 2	<p>Betreff KrEB- und StEB sowie LEB-Wahl: nicht anwesende Mitglieder können nicht abgewählt werden. Vorschlag:  <i>„Erweiterung des Ausschlussrechtes auch auf die Fälle dauernder Nichtanwesenheit (mehr als 30 % Abwesenheit im Jahr). Die oder der Betroffene muss vor einer Entscheidung Gelegenheit haben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.“</i></p>	<p>Es stellt sich immer wieder das Problem, dass Mitglieder, die einmal in den Kreis- und Stadtelternbeirat oder in den LEB gewählt wurden, sich nicht engagieren und nie bei Sitzungen anwesend sind. Derzeit können sie auch nicht abgewählt werden.                  Hier sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, diese Vertreter unter Berücksichtigung ihres Anhörungsrechts, mit einer entsprechenden Mehrheit des Gremiums abzuwählen, um engagierte Nachrücker zu berufen. Wir schlagen vor, die Formulierung „Die oder der Betroffenen muss vor einer Entscheidung <i>Gelegenheit haben</i>, sich zu den Vorwürfen zu äußern.“ aufzunehmen.</p>
§ 5a		<p>Abwahl der Wahl des Vorstandes und Abwahl des Vorstandes der Elternvertretungen sollte bei Untätigkeit und anderen Fällen möglich sein.</p>	<p>In den letzten Jahren sind mehrfach diese Probleme bei unterschiedlichen Schul-, Stadt- und Kreiselternbeiräten aufgetaucht. Über die gesamte Wahlperiode wurden keine Sitzungen einberufen und keinerlei Tätigkeiten durchgeführt. In diesen Fällen muss eine Abwahl des Vorstandes möglich sein.</p>
§ 6 Abs. 4		<p>Ergänzung:                  „Die Wahltermine sind so zu legen, dass Eltern die mehrere Kinder an Schulen haben, Ihr Elternrecht zu verschiedenen Terminen wahrnehmen können“.</p>	<p>Eltern mit mehreren Kindern möchten sich gern in allen Klassen ihrer Kinder engagieren. Die Termine für Elternabende werden häufig an einem Tag zu meist den gleichen Uhrzeiten festgelegt. Ein Switchen in verschiedenen Räumen ist oft nicht möglich. Daher sollte hier angeregt werden, die Wahltermine entsprechend zu legen. Nur dies stellt sicher, dass Eltern mit mehreren Kindern ihr Wahlrecht ausüben können.</p>
§ 11 + 12	§ 115 + 110	<p><i>Findet die konstituierende Sitzung des Kreis- oder Stadtelternbeirats nicht unmittelbar im Anschluss an die Wahl statt, müssen die in § 12 Abs. 1 Genannten innerhalb von 14 Tagen zu dieser einladen.</i></p>	<p>Das neu gewählte Gremium nimmt seine Arbeit mit der konstituierenden Sitzung auf. § 13 verweist auf § 12. Der Verweis gilt aber ausdrücklich nur für die einladenden Personen, respektive Institutionen, nicht auf den weiteren Inhalt von § 12, also auch nicht auf die dort genannte "angemessene" Frist, die der LEB für die Einladung setzen kann. Daher sollte eine Ergänzung des § 12 um nebenstehenden Satz 3 stattfinden:</p>
§ 11	§ 114,	<p>Feststellung der Schülerzahlen: aufgrund</p>	<p>Für die zu wählenden Mitgliederanzahl sind die Schülerzahlen der einzelnen</p>

WahlO	HSchG	Änderungsempfehlungen	Begründung
Abs. 3	Abs. 2	der Jahreserhebung des statistischen Landesamtes (diese liegen oft im November noch nicht vor). Daher Berechnung nach völlig veralteten Schülerzahlen. Ein anderer Modus sollt gefunden werden, evtl. Meldungen der Schülerzahlen an das SSA.	Schulformen maßgebend. Die Zahlen liegen zu den Wahlen, die meist im November stattfinden jedoch oft noch nicht vor, so dass die Berechnung nach falschen Zahlen vorgenommen wird. Daher sollten die Schülerzahlen an das SSA gemeldet werden, um hier einen jederzeit aktuellen Stand abfragen zu können.
§ 14	§ 116	„Das SSA hat die GO auf formale Verstöße gegen das SchulG und die VOen zu überprüfen.“ (statt: die GO kann nur im Einvernehmen mit dem SSA gegeben werden)	Aus Elternsicht muss es abgelehnt werden, dass sich ein StEB oder KrEB eine Geschäftsordnung nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt geben kann. Elterngremien müssen, um ihre verfassungsmäßigen Zweck erfüllen zu können, vollkommen unabhängig von der Schulverwaltung ihre inneren Angelegenheiten regeln können. Elternvertreter müssen mit der Schulverwaltung einen unabhängigen und inhaltlich orientierten Dialog über die Gestaltung des Unterrichtswesens führen. Deshalb dürfen die Elterngremien nicht in das Hierarchiegefüge der Verwaltung untergeordnete sein. Aufgabenverteilungen im Gremium und Fragen der Arbeitsorganisation müssen von den beteiligten Personen autonom geregelt werden könne. Das dabei gültige rechtliche Maßstäbe berücksichtigt werden müssen, ist selbstverständlich. Praktische und juristische Hilfen könnten auch durch den LEB und /oder die Elternverbände erfolgen. Besser wäre daher eine Formulierung, dass das SSA die GO auf formale Verstöße gegen das HSchG und deren Verordnungen zu überprüfen hat.
§ 15 + § 24	§ 114 Abs. 5	Veränderungen während der Amtszeit der Berufsschulvertreter  Eine sinnvolle Mitarbeit zumindest im LEB sollte möglich sein, daher regen wir eine <i>Verlängerung der Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode</i> an.  Wir regen an, dies in § 24 zu regeln.	Für die Veränderungen während der Amtszeit der Berufsschulvertreter wird im Einvernehmen der Wunsch geäußert, Sonderregelungen für die Berufsschulvertreter aufzustellen, die meist 1 Jahr im Amt sind. Diese sollten Ihr Amt so lange ausüben, dass eine sinnvolle Mitarbeit möglich ist. Eine erweiterte Anzahl von Ersatzvertretern (5 statt 3) bei den KrEB-Wahlen, ist ebenfalls nicht sinnvoll, da auch diese häufig nicht mehr nachrücken können, da Ihre Kinder zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig sind. Für die Mitgliedschaft im LEB, nach Verlust der Wählbarkeit, bedarf es gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regelung für die Berufsschulvertreter einer gesonderten Regelung der Mitgliedschaft in Anbetracht der Tatsache, dass diese derzeitige Regelung eine angemessene Vertretung der Berufsschule im LEB unmöglich macht. (Kollision von Amtszeit im LEB, Volljährigkeit, Nachrücker, Schuldauer und Verweildauer an Berufsschulen). Daher empfehlen wir, einen Verbleib des gewählten Vertreters unabhängig vom Fortbestand der Wählbarkeit, bis an das Ende der Amtszeit.

§ 21 Abs. 2	Die Ergänzung „auf der Grundlage der Kandidatenbescheinigung“ wird begrüßt.	Mit einer Ergänzung "auf der Grundlage der Kandidatenbescheinigung" ist wird dem Wahlausschuss, der ja ad hoc zusammengestellt wird, die Arbeit erleichtert. Die Prüfung auf der Grundlage der Kandidatenbescheinigung verlagert die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erstellung dieser Bescheinigung auf das Vorfeld, letztendlich auf die Schulleitung. Das ist auch angebracht, da nur die Schulleitungen über die relevanten Daten verfügen bzw. - in Zweifelsfällen auch mit Hilfe des Staatl. Schulamts - in der Lage sind, die Angaben zu überprüfen.	
§ 22 Abs. 4	„Der Wahlausschuss fertigt über den gesamten Wahlvorgang eine Niederschrift an. <b>Diese enthält auch Angaben zu dem Datum des vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds auf Grund des Verlustes der Wählbarkeit, soweit dies zum Zeitpunkt der Wahl bereits bekannt ist, sowie Angaben zu den Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter der jeweiligen Schulform“</b>	Diese Ergänzung in Satz 2 ist nur dann sinnvoll, wenn eine Änderung des HSchG über die Amtszeit der LEB-Mitglieder erfolgt. Zur Erinnerung: Es wurde angeregt, die Amtszeit nach Ablauf des ersten Jahres vom Fortbestand der Voraussetzungen der Wählbarkeit (Kind noch nicht 18 Jahre; Kind noch immer in der Schulform, für die man gewählt wurde) zu entkoppeln. Sofern Angaben zu dem Datum des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds sich lediglich auf einen Zeitraum von einem Jahr beziehen (müssen), ist das vertretbar. Ohne Änderung des Schulgesetzes wird dem Wahlausschuss eine zusätzliche Aufgabe auferlegt, die notwendigerweise nur unvollständig ausgefüllt werden kann, da der Ausschuss nicht in die Zukunft sehen kann. Die Angaben in der Niederschrift des Wahlprotokolls sind in § 4 der WahlO geregelt. Dort sind weitere Angaben nicht vorgesehen.	
§ 23 Abs. 3	§ 116	Der Text sollte wie in § 116 Abs. 9 S. 2, ergänzt werden, um: „ <i>Dies soll innerhalb von sechs Monaten geschehen.</i> “ Zudem sollten die Konsequenzen benannt werden.	Die vorgeschlagene Fassung der WahlO impliziert eine Pflicht, von der innerhalb der gesetzten Frist Gebrauch zu machen ist. Es fehlt die Konsequenz, was zu tun ist, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Verliert das Gremium die Befugnis? Gilt die alte Geschäftsordnung ohne Änderungsmöglichkeit weiter? Kann nur noch ein Dritter (HKM?) eine Geschäftsordnung beschließen?
§ 25	Zulassung von Behördenvertreter beim Wahlvorgang: Bei der Durchführung des Wahlvorgangs ist der Grund ersichtlich. Nicht jedoch vor Beginn der Wahlhandlung. Hier sollte die Elternvertretung ohne die Anwesenheit des Behördenvertreters tagen können, bei Rückfragen und Klärung von Rechtsfragen könnte der Behördenvertreter vor Ort sein. Dies reicht aus.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung von Behördenvertretern beim Wahlgang selbst. Sie können den Wahlausschuss unterstützen. Es ist jedoch kein sachlicher Grund zu erkennen, der eine Anwesenheit bei den Veranstaltungen vor der Wahl (§ 20) erforderlich machen würde. Es ist nicht auszuschließen, dass manche Eltern sich durch die Anwesenheit eines Behördenvertreters gehemmt fühlen, ihre Meinung zu äußern, insbesondere dann, wenn es sich um Fragen handelt, die das HKM betreffen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Veranstaltung vor der Wahl zu einer Frage- und "Petitionsstunde" an den Vertreter des HKM mutiert, bei der viele Einzelfragen diskutiert werden, nicht jedoch Anliegen der gesamt-	

ten Elternschaft und die Stellungnahmen der Kandidaten hierzu.

§ 26 Abs. 2	Auflistung der Aufgaben der Wahlprüfungskommission: Die Geschäfts- und Verfahrensordnung, die sich die Wahlprüfungskommission gibt, muss den Wahlbeteiligten zugänglich sein, z.B. über eine Webseite (LEB oder HKM).	Die Vorschrift enthält eine Auflistung der Aufgaben der Wahlprüfungskommission. Dagegen ist nichts einzuwenden. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Wahlprüfungskommission, sollte den Wahlbeteiligten jedoch zugänglich sein.
§ 27	<p>Wahlanfechtung: Nach dem Kommentar von Köhler/Achilles ist eine Wahlanfechtung der SEB sowie der KrEB's und StEB's nicht möglich. Siehe Forderung § 2 Abs. 1 u. § 11. Auch für diese Wahlanfechtung müssen klare Regelungen gelten. Hier sollte ergänzt werden: <i>Die Wahlanfechtungen ist bei allen Elternvertretungen möglich.</i></p>	<p>Im Hinblick auf die Wahlanfechtung werden im § 27 Abs. 1-3 lediglich Regelungen der KrEB's und StEB's erwähnt. Die Regelungen einer Wahlanfechtung der Schul- und Klassenelternbeiräte sollte deutlich definiert werden. Der Kommentar von Köhler/Achilles führt aus, dass es eine Wahlanfechtung der Klassen- und Schulelternbeiräte nicht gibt. Mit den gleichen Argumenten wie zu § 14 ist es abzulehnen, dass das Staatliche Schulamt bzw. das HKM eine Elternwahl anfechten kann. Die Elternrechte sollten entsprechend präzisiert werden und den Eltern die <u>gesetzliche</u> Möglichkeit gegeben werden, ihre inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln.</p>
§ 27 Abs. 3	<p>Wiederholungswahl LEB: Hier ist eine Frist von 7 Wochen für die Versendung eines Wahlausschreibens vorgesehen. Eine entsprechende Frist sollte auch für die Wiederholungswahl der KrEB's und StEB's aufgenommen werden.</p>	<p>Hier bedarf es einer Ergänzung: Bei der Wiederholungswahl des LEB ist für die Versendung eines Wahlausschreibens eine Frist von sieben Wochen vorgesehen. Eine entsprechende Regelung fehlt für die Wiederholungswahl eines KrEB's oder StEB's. Da hier für die Wahl selbst eine Frist von acht Unterrichtswochen vorgesehen ist, müsste für die Versendung des Wahlausschreibens eine entsprechend kürzere Frist eingesetzt werden.</p>
§ 27	<p>Abschluss der Wahl konkretisieren. <i>Die Wahl ist abgeschlossen, wenn die Stimmzettel ausgezählt sind und das Ergebnis vorliegt.</i></p>	<p>Die Anfechtungsfrist beginnt mit Abschluss der Wahl. Hier muss konkretisiert werden, wann die Wahl abgeschlossen ist. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn die Stimmzettel ausgezählt sind und das Ergebnis vorliegt, also bereits vor der Wahl des Vorstandes.</p>
§ 28	<p>Diese Regelung ist neu. Sie sollte um den Tatbestand der Abwahl ergänzt werden. Weiter wäre dann ein Widerspruchsverfahren nicht nur gegen einen Ausschluss möglich und sollte so formuliert werden. Das Überprüfungs-verfahren müsste klarer geregelt werden. Klageweg muss beschränkt werden. Keine Rechtsfähigkeit der Eltern-gremien. Daher nicht möglich.</p>	<p>Die Regelung ist neu, aber notwendig. Sie sollte allerdings um den Tatbestand der Abwahl ergänzt werden, wenn diese ermöglicht wird. Sie sollte deshalb nicht "Widerspruch gegen ein Ausschlussverfahren" sondern "Widerspruchsverfahren" genannt werden. Das wäre auch deshalb angezeigt, weil der Widerspruch erst gegen den das Verfahren abschließenden Beschluss möglich ist (davor ist nur eine Anhörung vorgesehen, § 5), nicht aber die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Einleitung des Verfahrens.  Es ist notwendig, ein solches Überprüfungsverfahren klar zu regeln. Nicht nur</p>

Notwendig hier: ein faires und transparentes Verfahren, dass die Risiken für alle Beteiligten möglichst gering hält. Vorab Klärung der Sach- und Konfliktlage. Vorschlag: Schiedskommission.

die Rechte der/des Ausgeschlossenen sind zu wahren sondern auch die Rechte der Mitglieder, die ausschließen mussten. Dazu müsste der § 28 präzisiert formuliert werden. Für eine rechtliche Überprüfung des Ausschlusses bleibt der/dem Betroffenen nur der Weg zum Verwaltungsgericht mit allen seinen Risiken. Dazu müssten erst einmal die Tatbestände, die einen Ausschluss rechtfertigen, klarer benannt werden. Es macht Sinn, die Klärung der Sach- bzw. Konfliktlage voran zu stellen, bevor es überhaupt zu einem Ausschlussbeschluss kommt. Hier könnte die neutrale „Schiedskommission“, eine wichtige Funktion übernehmen. Folgendes Verfahren wäre denkbar:

1. Die Mitglieder prüfen anhand (in einem Gesetz oder einer Verordnung) festgelegter Kriterien ob ein Ausschluss in Frage kommt.
2. Wenn ja, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und ein begründeter Antrag an die Schiedskommission gestellt.
3. Die Schiedskommission hört alle Beteiligten an und versucht, eine einvernehmliche Konfliktlösung zu erreichen.
4. Eine Vereinbarung wird zwischen den Beteiligten getroffen und der Antrag wird zurückgenommen. oder
5. Der Antrag bleibt bestehen und die Schiedskommission entscheidet über den Ausschluss.

Nur ein so (oder ähnlich) gestaltetes Verfahren würde die praktischen Probleme des § 103 (2) lösen und die Rechte allen Beteiligten - nicht nur der/des Ausgeschlossenen – wahren.

§ 29

Wenn der Fortbestand der Wählbarkeitsvoraussetzungen klarer geregelt würde – auch für jeden Laien verständlich – bedürfte es dieser Regelung nicht. Die in § 29 beschriebenen Umstände dürften dann überhaupt nicht vorkommen.

Die Regelung ist den derzeitigen unklaren Verhältnissen hinsichtlich der Notwendigkeit des Fortbestands der Wählbarkeitsvoraussetzungen geschuldet. Wenn es gelingt, diese klarer zu fassen, entfällt auch das Bedürfnis nach dieser Regelung. Grundsätzlich ist es aber gerechtfertigt, dem Ersatzvertreter die Möglichkeit einzuräumen, die Einnahme seines Amtes auf diesem Wege durchzusetzen, da er gewählter Vertreter und damit mit dem Mandat der Delegierten (also der Eltern) ausgestattet ist.

§ 30 ff

Erstattung der Fahrtkosten: sind aus dem alten Erlass übernommen worden. Entsprechen bei weitem nicht mehr den tatsächlichen Kosten. In der WahlO sollten keine konkreten Beträge genannt werden, da ansonsten eine ständige Veränderung erforderlich würde. Besser: ein Verweis auf die allg. Regelungen für die Landesbediensteten, so dass eine dort eingetretene

Die Zahlen aus dem alten Erlass bezüglich der Fahrtkosten sind übernommen worden. Dies entspricht nicht mehr den tatsächlichen Kosten, die den LEB-Mitgliedern entstehen. Eine Erhöhung ist erforderlich. Gerade die hohe verfassungsrechtliche Bedeutung der Elternmitbestimmung in Hessen erfordert realistische Arbeitsbedingungen für die Mitglieder der Gremien, also eine gute Sach- und Personalausstattung und eben auch entsprechende Sitzungsgelder und Fahrtkosten. Es muss weiterhin geregelt werden, dass die Mitglieder des LEB und der Ausschüsse mindestens den Abgeordneten in Kommunalparlamenten gleichgestellt sind. D. h., es müssen z. B. auch Sitzungen an Wochentagen



Erhöhung automatisch auch im Elternrecht gilt. Frage: Verdienstausfallsregelungen bei Terminen tagsüber an Wochentagen?

möglich sein, mit Arbeits- und Dienstbefreiungsrecht und Erstattung des Verdienstausfalls. Die Entschädigungsfragen sollten nicht in dieser WahIO geregelt werden, da jede Anpassung eine Änderung der VO erforderlich machen würde. Hier sollte einer dynamischen Verweisung auf allgemeine Regelungen für Landesbedienstete o.ä. der Vorzug gegeben werden.

§ 116 LEB sowie Einrichtung einer Geschäftsstelle

1. Wer ist gegenüber der Geschäftsführerin weisungsbefugt?
2. Wohin stellen die Mitarbeiterinnen des LEB ihre Anträge auf Dienstreise?
3. Wer bestimmt, welche Dienstreise von Relevanz ist?
4. Wer genehmigt Urlaub?
5. Wie erfolgen Reisekostenabrechnungen?
6. Wie werden Verschwiegenheitsregelungen gehandhabt? Besteht die Verschwiegenheit über die Arbeitsinhalte gegenüber dem HKM?
7. Uns liegen die Arbeitsverträge nicht vor. Sie sind aber Teil des Budgets des LEB, daher von Interesse. Eine Anfrage dazu an das HKM blieb bisher ohne Erfolg.
8. Zuständigkeit für die Bilanzvorlage

Der LEB ist oberstes Organ der Elternvertretung. Er hat keine Rechtsfähigkeit. Er ist ein unselbstständiges Gebilde innerhalb der Organisation des Landes Hessen.

Bisher wurde das Personal vom LEB ausgesucht, eingestellt und vergütet. Das HKM hat eine Gesamtsumme für den LEB überwiesen, die Gelder für die Gehälter und Sozialabgaben beinhaltet. Im Rechtsstreit mit der letzten Geschäftsführerin hat sich jedoch herausgestellt, dass dies im eigentlichen Sinne rechtswidrige Verträge waren, da der LEB nicht die Rechtsfähigkeit besitzt, die nötig wäre um Verträge im eigenen Namen abzuschließen.

Rechtsqualität des Landeselternbeirats + Regelungen über die Geschäftsstelle und die dort beschäftigten Personen

Nach alter GO wählt der LEB die Geschäftsführung. Wobei bereits der Begriff irreführend klingt, da der Vorstand nach außen den LEB vertritt und handelt. (Anmerkung: Bei der LEB Sitzung des 18. LEB im Mai 2009 fand eine Wahl statt. Die derzeitige Amtsinhaberin wurde von den Anwesenden Mitgliedern zur neuen Geschäftsführerin gewählt.)

Die Regelung zur Einstellung der Mitarbeiter durch das HKM ist grundsätzlich zu befürworten. Die Mitarbeiter müssen über ausreichend Qualifikationen verfügen, damit sie gegebenenfalls beim HKM eingesetzt werden. Das gibt den Mitarbeitern auch Sicherheit. Allerdings ist diese Regelung nirgends fixiert. Es gibt keine Entlassungsbefugnis des LEB, keine „Job Description“ (Stellenbeschreibung) oder Zuständigkeitsverteilung. Daher müssen in der GO / Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen klar definiert werden. Zudem sollte eine parteipoliti-

sche Unabhängigkeit der Mitarbeiter gefordert werden.  
 Derzeit könnte das HKM beispielsweise auch die Mitarbeiter abberufen, ohne dass der LEB dagegen handeln könnte. Die sachliche Weisungsbefugnis muss beim LEB (Vorstand) liegen.

Der LEB muss nicht als juristische Person firmieren, aber eine Teilrechtsfähigkeit ist unbedingt anzustreben. Der LEB braucht ein sauberes System, dass nicht nur in der GO verankert ist, sondern möglichst in einer VO. Die VO hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

Rechtsgeschäfte können vom LEB ohne Rechtsfähigkeit (Kauf PC oder Auftrag an eine Druckerei, Eröffnung eines Kontos) nicht getätigt werden, ohne dass eine klare Bevollmächtigung erteilt wird. Aufnahme entsprechender Regelungen in das HSchG und ggfls. die WahIO sind dringend erforderlich. Ebenso betreffend Haftungsfragen mit den Beträgen der Zuweisungsbescheide.

§ 148

**Die Entsendung in Gremien ist an die Amtszeit des entsendeten Gremiums gebunden. Die Amtszeit erlischt automatisch mit der Amtszeit des entsendenden Gremiums.**

Die Mitglieder der Schulkommission werden üblicher Weise für 5 Jahre auf Vorschlag von z.B. den KrEB's. gewählt (Eine Nachwahl ist nicht möglich) Die Berufung der Mitglieder liegt in der Kompetenz des Kreistages (der dafür zuständig ist). Problem der Delegation der KrEB's und StEB's, deren Wahlperiode nur 2 Jahre andauert.

Kann Nachberufen werden? Ohne diese Möglichkeit sind Mitglieder dieser Schulkommission Elternvertreter, die schon lange ausgeschieden sind und sich mit der Schulentwicklung gar nicht mehr beschäftigen. Hessisches Kommunalrecht! (Hess. GO und Landkreis O)

Die Arbeit der gewählten Elternvertreter ist ehrenamtlich anerkannt.

Elternvertreter engagieren sich enorm. Im HSchG soll die Elternarbeit als Ehrenamt anerkannt werden.